



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Gesetzentwurf

Zi. 2-GE/19

Datum 14. 4. 86

Verteilt 16. April 1986

1011 Wien
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Schönerl

Geschäftszahl 14.988/2-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

14.4.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Pflanzenschutzmit-
teln (Pflanzenschutzmittelgesetz -
PMG);
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates an-
läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzen-
schutzmittelgesetz - PMG) zu übermitteln.

25
Beilage W

Wien, am 7. April 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.988/2-I/1/86 ┐

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

im Hause

14.4.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 den Verkehr mit Pflanzenschutzmit-
 teln (Pflanzenschutzmittelgesetz -
 PMG);
 Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 20.12.1985, Zl. 13.521/29-I 3/85, über-
 mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG) beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines

1. Im vorgelegten Entwurf kommt der Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels große Bedeutung zu (u.a. im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2, mit den Kennzeichnungsvorschriften gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 und mit der Eintragung in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 21 Abs. 4 sowie mit der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis gemäß § 22 Abs. 3 Z 2).

Wie diese Bezeichnung zu bilden ist, ist positiv nicht definiert; aus der (negativen) Abgrenzung des § 9 gegenüber gleichen und ähnlichen, bereits zugelassenen Bezeichnungen für Pflanzenschutzmittel läßt sich aber auf die Funktion der Bezeichnung als Hinweis auf die inhaltliche Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels, aber auch auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen schließen.

Mit dem letztgenannten Hinweis erfüllt die "Bezeichnung" die Funktion einer Marke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970.

Dadurch könnte es zu unlösbaren Kollisionen mit dem Marken- (Kennzeichen)recht kommen, zumal die Bestimmungen des Entwurfes mit

jenen des Markenschutzgesetzes 1970 nicht ausreichend abgestimmt scheinen.

Das ho. Ressort könnte derartigen Bestimmungen nur dann zustimmen, wenn eine entsprechende Koordinierung mit dem Markenrecht erfolgt. Es wird dazu folgendes vorgeschlagen:

In das Pflanzenschutzmittelgesetz sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, daß als "Bezeichnungen" für Pflanzenschutzmittel nur nach dem Markenschutzgesetz 1970 aufrecht registrierte Marken zulässig sind.

Zusätzlich sollte nach interministeriellen Gesprächen mit dem ho. Ressort, das gemäß Abschnitt G Z 8 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG zur Ausarbeitung von Änderungen im Bereich des Markenrechts führend zuständig ist, in einem eigenen Artikel des vorgelegten Entwurfes dem § 4 des Markenschutzgesetzes 1970 ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"(3) Von der Registrierung sind ferner für Pflanzenschutzmittel oder gleichartige Waren bestimmte Zeichen ausgeschlossen, wenn sie mit einer früher angemeldeten, noch aufrecht registrierten Marke für Pflanzenschutzmittel oder gleichartige Waren übereinstimmen oder mit ihr verwechslungsfähig ähnlich (§ 14) sind."

Diese Regelung hätte zur Folge, daß Kollisionen im Bereich der Bezeichnungen von Pflanzenschutzmitteln - wie auch von Entwurf angestrebt - möglichst gar nicht entstehen bzw., wenn sie doch eingetreten sind, im Wege eines Popularantrages nach § 33 des Markenschutzgesetzes 1970 beseitigt werden können.

Eine derartige Änderung des Markenschutzgesetzes 1970 sollte gemäß Pkt. 71 der Legistischen Richtlinien 1979 auch im Gesetzestitel berücksichtigt werden.

2. Der Entwurf regelt zwar die Maßnahmen, die zur Abwendung aller Gefahren erforderlich sind, die mit der Erzeugung, dem Inverkehrbringen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Jene Gefahren aber, die durch Pflanzenschutzmittelabfälle entstehen können, werden völlig außer acht gelassen.

Es wird von ho. nicht übersehen, daß für solche Abfälle das Sonderabfallgesetz zum Tragen kommen müßte, doch wandert erfahrungsgemäß eine unbekannte Menge dieser Abfälle trotz des Bestehens des Sonderabfallgesetzes in den Hausmüll.

Im Rahmen der Logistik der Abfallwirtschaft ist es aber von größter Wichtigkeit, daß in sämtlichen in Frage kommenden Normen auf die

dringlich gebotene Notwendigkeit der Verminderung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus Produktion und Konsumation Bedacht genommen wird.

Das ho. Ressort ist daher der Auffassung, daß in den Gesetzentwurf eine Rücknahmeverpflichtung für Pflanzenschutzmittelabfälle und die zugehörigen Behältnisse aufgenommen werden sollte. Diese Verpflichtung sollte jeweils demjenigen auferlegt werden, der das Pflanzenschutzmittel im konkreten Fall abgegeben hat, unabhängig davon, ob er Erzeuger, Importeur, Groß- oder Kleinhändler ist. Zusätzlich sollte § 16 in der Weise ergänzt werden, daß ein entsprechender Hinweis auf diese Verpflichtung auf der Verpackung vorzusehen wäre.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen, begleitet von einer Aufklärungskampagne, könnten zum größten Teil verhindern, daß Pflanzenschutzmittelabfälle in den Hausmüll gelangen.

Prinzipiell ist die Rückführung von (Pflanzenschutzmittel-)Abfällen zu jenen Betrieben, die am besten über eine gefahrlose Beseitigung oder Verwertung dieser Stoffe Bescheid wissen, aus der Sicht von Umweltschutz und Abfallwirtschaft ein besserer Weg als (im günstigeren Fall) die Vernichtung in einer Sonderabfallbeseitigungsanlage oder (im schlechteren Fall) die Belastung des Hausmülls (Schwierigkeiten bei Deponierung, Verbrennung, allenfalls Sortierung). Dies würde auch den im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ohnehin ventilierten Überlegungen hinsichtlich einer "verkehrten Distribution" entsprechen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 2:

Die in Z 1 angeführten Stoffe sind das genaue Gegenteil von Pflanzenschutzmitteln, nämlich Pflanzenvertilgungsmittel. Statt eine den Gesetzen der Logik widerstreitende Fiktion vorzusehen, könnte der Titel des Gesetzes in ".... Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und Totalherbiziden" geändert werden.

Zu § 2 Abs. 2:

In der vorletzten und letzten Zeile sollte es richtig lauten: ".... und auf die die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen."

Zu den §§ 6 Z 1, 12 Abs. 3, 13, 21 Abs. 4 und 26 Abs. 1 Z 1 lit.a:

Es ist unklar, warum im § 13 zwischen der Zulassung und ihren Wirkungen unterschieden wird. Der Verweis auf § 10 Abs. 1 im Einleitungssatz des Abs. 1 trägt nichts zur Klarstellung bei, weil in diesem die Voraussetzungen, nicht jedoch die Wirkungen der Zulassung geregelt sind. Weiters ist nicht verständlich, warum in den §§ 6 Z 1,

- 4 -

12 Abs. 3 und 21 Abs. 4 wie im § 13 zwischen der Zulassung und ihrer Wirkung unterschieden wird, während im § 26 Abs. 1 Z 1 lit.a ausschließlich auf die Zulassung abgestellt wird.

Zu § 6 Z 3 und § 38 Z 1 lit.a:

Gemäß § 6 Z 3 des Entwurfes dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführte zugelassene Beschaffenheit aufweisen. Durch § 38 Z 1 lit.a des Entwurfes wird ein dem § 6 des Entwurfes entgegenstehendes Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter Strafe gestellt. Da der nichtöffentliche Teil des Registers unter Verschluss zu halten ist (vgl. § 21 Abs. 5 des Entwurfes), ist zwar für die Behörde feststellbar, ob ein in den Verkehr gebrachtes Pflanzenschutzmittel die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführte zugelassene Beschaffenheit aufweist. Interessenten, mit Ausnahme des Zulassungsinhabers, die ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen wollen und der Auffassung sind, daß dieses Mittel neben den sonstigen Voraussetzungen des § 6 des Entwurfes auch der Voraussetzung des § 6 Z 3 des Entwurfes entspricht, könnten sich jedoch nicht davon in Kenntnis setzen, ob diese Auffassung zutrifft. Folgerichtig wird auch in den Erläuterungen zu § 6 ausgeführt, daß es dem Inverkehrbringer zur Last fällt, wenn ein Produkt, welches in Verkehr gebracht wird, z.B. eine von der zugelassenen Beschaffenheit abweichende Beschaffenheit aufweist. Wer ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt müßte daher, um dieses Risiko hintanzuhalten, das relativ aufwendige Zulassungsverfahren in Gang setzen.

Es könnte daher überlegt werden, ob nicht durch ein Feststellungsverfahren für den Interessenten geklärt werden könnte, ob in bezug auf ein bestimmtes Mittel die Voraussetzungen des § 6 Z 3 vorliegen.

Im übrigen sollte das vorletzte Wort im § 6 Z 3 statt "aufzuweisen" richtig "aufweisen" lauten.

Zu § 10 Abs. 1 Z 2:

Unvorgreiflich der Haltung des BKA-VD in dieser Frage sollte geprüft werden, ob das Zulassungshindernis der "nicht vertretbaren Auswirkungen" - selbst bei Bedachtnahme auf den Abwägungsauftrag in den Erläuterungen - im Hinblick auf Art. 18 B-VG ausreichend bestimmt ist.

Zu § 12 Abs. 1:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Entwurfes ist die Zulassung von Amts wegen mit Bescheid abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 entspricht. Eine der Zulassungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 des Entwurfes ist die hinreichende Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels. Nach den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 ist ein Pflanzenschutzmittel dann hinreichend wirksam, wenn es geeignet ist, Schäden, ausgelöst durch Schadorganismen, unter einem wirtschaftlich vertretbaren Schwellenwert zu halten. Es stellt sich hiebei die Frage, ob nicht die einzelnen Anwender der Pflanzenschutzmittel über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Einsatzes des Pflanzenschutzmittels umfassendere Informationen besitzen und daher die Beurteilung des Nutzens des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln - wenn sie einmal zugelassen sind - den Anwendern überlassen bleiben sollte.

Zu § 12 Abs. 3:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht der Bescheidform gegenüber der Verordnungsform der Vorzug gegeben werden sollte, weil die Betroffenen dadurch bessere Rechtsschutzmöglichkeiten hätten.

Zu § 14:

Diese Bestimmung läßt die Übertragung der Zulassung auf eine andere Person zu. Eine Lizenzvergabe scheint dagegen ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Lizenzvergabe kann jedoch aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert sein und sollte daher vorgesehen werden.

Zu den §§ 16, 17, 43 Z 1 und 46:

Gemäß § 43 Abs. 1 UWG ist u.a. auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut. Er kann daher im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches, somit auch für Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnungsverordnungen gemäß § 32 *leg.cit* erlassen. Nach *ho.* Auffassung scheint es daher nicht erforderlich, im vorgelegten Entwurf besondere Kennzeichnungsvorschriften vorzusehen, die nur zu einer weiteren Zersplitterung des Kennzeichnungsrechts führen würden. Sollte das *do.* Ressort diese Vorschriften dennoch als unbedingt notwendig erachten, so sollte die Regelung des § 43 Z 1 durch eine Bestimmung wie im § 33 des Düngemittelgesetzes ersetzt werden.

Weiters scheint es nicht zweckmäßig, die Kennzeichnungselemente im Gesetz selbst festzuschreiben. Es sollten besser wie im § 32 UWG und im § 18 des Düngemittelgesetzes Verordnungsermächtigungen vorgesehen werden.

- 6 -

Bei der Vollziehung der §§ 16 und 17 des Entwurfes sollte in dessen § 46 im Hinblick auf die Zuständigkeit des ho. Ressorts für Wettbewerbsangelegenheiten (s. Abschnitt G Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) und im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Kennzeichnungsvorschriften das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen werden (vgl. auch § 35 Z 2 des Düngemittelgesetzes).

Zu § 16 Abs. 1 Z 9:

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt formuliert werden: "das Ablaufdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit".

Zu § 19:

Nach dieser Bestimmung dürfen im geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln nur Angaben gemacht werden, die nach einer Rechtsvorschrift geboten oder ausdrücklich gestattet sind. Diese Regelung scheint insbesondere im Hinblick auf die Strafdrohung im § 38 Z 2 lit.a, in der Geldstrafen bis zu S 200.000,-- vorgesehen sind, mit den praktischen Erfordernissen nicht vereinbar. So wären etwa Angaben, die im geschäftlichen Verkehr nützlich wären, die aber nicht ausdrücklich gestattet sind - selbst wenn sie im mündlichen Geschäftsverkehr gemacht werden - mit Strafe bedroht.

Nach ho. Auffassung sollte das rechtspolitische Ziel dieser Bestimmung besser dadurch erreicht werden, daß die verbotenen Angaben erschöpfend aufgezählt werden.

Zu § 21 Abs. 6:

Aus dieser Bestimmung geht nicht klar hervor, ob die giftrechtlichen Abgabevorschriften im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil des Registers ersichtlich zu machen sind.

Zu § 22 Abs. 2 Z 2:

Es ist nicht ersichtlich, ob sich an eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe der Absicht, ein Pflanzenschutzmittel im Folgejahr in Verkehr bringen zu wollen, Rechtsfolgen knüpfen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen geht aus dem Entwurfstext dieser Bestimmung nicht hervor, daß der Zulassungsinhaber ein Recht hat, das Mittel nicht für den vollen zugelassenen Indikationsumfang in Verkehr zu bringen.

Zu § 24 Abs. 1:

Gemäß § 24 Abs. 1 des Entwurfes hat der Zulassungsinhaber alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1) nicht im Ein-

klang stehen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich schriftlich zu melden. Wie in den ho. Ausführungen zu § 12 Abs. 1 erwähnt, ist eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Entwurfes die hinreichende Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels. Im Zulassungsverfahren wird das Vorliegen der Voraussetzung der hinreichenden Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels geprüft. Verliert jedoch ein Pflanzenschutzmittel im Laufe der Zeit, etwa infolge eingetretener Resistenz der Schadorganismen, so an Wirksamkeit, daß es durch Schadorganismen ausgelöste Schäden nicht mehr hinreichend eindämmen kann, wird es sich ohnehin kaum am Markt halten können. Es scheint daher nicht notwendig, dem Zulassungsinhaber die durch eine Strafsanktion gesicherte Verpflichtung aufzuerlegen, Beobachtungen und Daten, die gegen eine hinreichende Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels sprechen, unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu melden.

Zu § 31 Abs. 1:

Es sollte nicht auf alle Vorprodukte, sondern nur auf jene, die für die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln typisch sind, abgestellt werden.

Zu § 33:

Unvorgreiflich der Haltung des BKA-VD scheint die in allen Absätzen enthaltene Wendung "besonders schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt" im Hinblick auf Art. 18 B-VG rechtsstaatlich besonders bedenklich, zumal es sich um einen gerichtlichen Straftatbestand handelt.

Zu § 38:

Nach ho. Auffassung scheinen die hohen Geldstrafenobergrenzen für einen neu eingeführten Verwaltungsstrafatbestand im Lichte der MRK verfassungsrechtlich bedenklich. Jedoch bleibt auch die endgültige Beurteilung dieser Frage dem BKA-VD vorbehalten.

Zu § 46:

Das Zitat in der vorletzten Zeile sollte statt "§ 26 Abs. 7" wohl richtig "§ 26 Abs. 8" lauten.

Zu Z 6 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen:

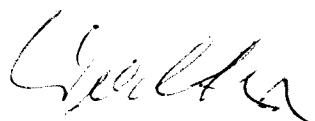
Es wird davon ausgegangen, daß im zweiten Satz ausschließlich die Genehmigungspflicht nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz gemeint ist. Dies sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, weil sonst etwa irrtümlicherweise angenommen werden könnte, daß auch keine gewerberechtliche Genehmigung für die genannten Tätigkeiten benötigt wird.

- 8 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. April 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'L. G. ...', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.